

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|--------------------------------|---------|
| 2018 | Verkündet am 27. Dezember 2018 | Nr. 110 |
|------|--------------------------------|---------|

Anordnung zur Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen

Vom 18. Dezember 2018

Die Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vom 3. August 2010 (Brem.GBl. S. 442 — 2040-c-1), die zuletzt durch Anordnung vom 10. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nummer 3 wird aufgehoben.
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Senat überträgt die Entscheidung über Widersprüche nach § 54 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes auf die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Dienstvorgesetzten für ihren jeweiligen Geschäftsbereich. Performa Nord – Personal, Finanzen, Organisation, Management –, Eigenbetrieb des Landes Bremen, entscheidet über Widersprüche nach § 54 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes gegen selbst erlassene Erstbescheide.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bremen, den 18. Dezember 2018

Der Senat